

# KOMMENTAR

Günter Frankenberg

## Die USA unter Waffen

Zur wundersamen Wandlung des *Right to Bear Arms*<sup>1</sup>

*“A well-regulated militia being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear arms shall not be infringed.”*  
*Second Amendment der US Verfassung, 1791*

### I. Märchenhafte Waffenwelt

*“An ihrem Geburtstag, es war nicht lange her, hatte Rotkäppchen ihre ganz eigene Waffe bekommen. Eines Tages wurde sie zu ihrer Großmutter in den Wald geschickt, um dieser Kuchen und Wein zu bringen. [...] Mit einem Kuss ihrer Mutter, das Gewehr über der Schulter und einen Korb für ihre Großmutter in den Händen, holte es tief Luft und trat in den Wald. Dort stieß das Mädchen auf frische Spuren des Wolfes. Rotkäppchen spürte das beruhigende Gewicht der Waffe auf der Schulter und setzte seinen Weg fort [...]”<sup>2</sup>*

Rotkäppchen ist nicht das einzige Märchen, das von der Waffenlobby für ihre Zwecke instrumentalisiert wurde. Auch in Hänsel und Gretel – *Hansel and Gretel Have Guns* – sorgt die Schusswaffe für klare Verhältnisse und ein *happy end*. Freilich bleibt in der Adaption von Rotkäppchen unberücksichtigt, dass in einer märchenhaften Waffenwelt, in der Waffengleichheit herrscht, damit zu rechnen wäre, der böse Wolf nicht unbewaffnet durch den Wald streift und wohl über Handgranaten verfügt.

1 Der Text geht zurück auf einen Vortrag, der in der Reihe „Unter Waffen – Fire & Forget“, veranstaltet vom Exzellenzcluster Normative Ordnungen und dem Museum für angewandte Kunst in Frankfurt am Main, gehalten wurde. Eine argumentativ verkürzte Fassung, der zudem alle Zitate und Anmerkungen fehlen, wurde am 2. Februar 2017 in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* veröffentlicht.

2 Von Amelia Hamilton gefertigte und der National Rifle Association der „NRA Family“ zur Verfügung gestellte Version von Rotkäppchen – übersetzt von Verf. – National Post, 26.3.2016 – <https://www.nrafamily.org/articles/2016/1/13/little-red-riding-hood-gas-a-gun/> (Zugang 14.12.2016).

DOI: 10.5771/0023-4834-2017-2-249

## II. Milizen, Leute oder Bürger unter Waffen

Hass drängt zur Waffe. Wer sich von den Eliten im Stich gelassen oder von Minderheiten bedroht fühlt, verzichtet gern auf psychologische Einfühlung und reumütiges Wehklagen der Politik. Der Ohnmächtige will zu Wort und möglichst mit Waffen zur Geltung kommen. Instinktsicher hatte Donald Trump dies erkannt. Der Milliardär nahm die Witterung des militanten Ressentiments gegen die politische Klasse und Fremde auf, stachelte es an und schöpfte es ab. Den Abgehängten versprach er einen neuen Gesellschaftsvertrag. Make America Great Again - vorzugsweise als Nation unter Waffen.<sup>3</sup>

Was sich abzeichnet, ist nicht neu. Geradezu auffällig, verglichen mit anderen Verfassungen, konzentrierte sich die US-amerikanische von 1787 auf Organisation und Grenzen politischer Macht. Sie teilte Kompetenzen zu, installierte *Checks-and-Balances* und versuchte, den Argwohn zu besänftigen, der die Mitgliedstaaten in einer föderalen Union anfallen kann.<sup>4</sup> Im Gründungsakt schlossen die Verfassungseliten einen Vertrag zwischen Union und Einzelstaaten.<sup>5</sup> Erst 1791 einigten sich die amerikanischen *Federalists* mit den *Anti-Federalists*<sup>6</sup> auf einen Rechtekatalog, die *Bill of Rights*. In diesem brachte besonders der 2. Verfassungszusatz das allfällige Misstrauen der Anti-Föderalisten gegen Tyrannei, Feinde von außen und im Innern verfassungskräftig zu Wort.

Freilich, *wem* das Second Amendment zu *welchem* Zweck *welche* Rechte zuspricht, war von je her umstritten. Hält man sich nach den Regeln juristischer Auslegungskunst zunächst an den Wortlaut, so wäre eine „wohlgeordnete Miliz“, d.h. eine disziplinierte, (an der Waffe) ausgebildete Bürgerwehr, Bezugspunkt für die Rechte der Leute,<sup>7</sup> Waffen zu besitzen und zu tragen. Wie sollte jene sonst einsatzbereit sein? Dafür spricht auch, dass „bear arms“ militärisch konnotiert ist: *To take up arms* bedeutet, zu den Waffen greifen, mobil machen. Ein Soldat im Einsatz ist *under arms*. Kapitulieren heißt *to lay down arms*. Auch der erste Entwurf, vorgelegt von James Madison, spricht für diese Deutung:

*The right of the people to keep and bear arms shall not be infringed; a well armed and well regulated militia being the best security of a free country; but no person religiously scrupulous of bearing arms shall be compelled to render military service in person.*<sup>8</sup>

3 Donald Trump bezeichnete in seinem Wahlkampf das Recht, Waffen zu tragen, als „America’s first freedom“ - <http://conservativetribune.com/trump-plan-2nd-amendment/> (Zugang: 14.12.2016).

4 Gary Wills, *A Necessary Evil: A History of American Distrust of Government*, New York (Simon & Schuster) 2013.

5 Vergesetzlicht als „higher law“ im technischen Sinne wurde die U.S. Verfassung mit der Entscheidung des Supreme Court *Marbury v. Madison*, 5 U.S. 137 (1803), in der das oberste Gericht den „judicial review“ von Gesetzen und Entscheidungen am Maßstab der Verfassung etablierte. Fortgesetzt wurde diese Rechtsprechung in *McCulloch v. Maryland*, 17 U.S. 316 (1819).

6 Dazu Alexander Hamilton/John Jay/James Madison, *The Federalist: A Collection of Essays, Written in Favour of the New Constitution, as Agreed upon by the Federal Convention*, September 17, 1787 (J. & A. McLean), 1788.

7 Die Übersetzung von „people“ wirft Probleme auf. Die Deutungen oszillieren zwischen „people“ im Sinne von Volk (ohne die ethnische Konnotation eines Staatsvolks) oder Bevölkerung einerseits und „persons“ (worunter wohl die „able bodied men“ zu verstehen wären) andererseits.

8 Bernard Schwartz, *The Bill of Rights: A Documentary History II*, 1971 (Chelsea House), 1026.

### III. Historische Notizen zu Bürgerwehr und Waffentragen

Dass die institutionelle Garantie einer Miliz den Rechten ihren gemeinschaftsdienlichen Zweck vorgibt, lässt sich historisch stützen. Mit seiner *Assize of Arms* von 1181 nahm König Henry II alle Freien in *Pflicht*, Waffen und Ausrüstung bereit zu halten, sollte er ihren Einsatz zur Verteidigung von König und Reich befehlen. So ersparte er sich die Kosten für ein stehendes Heer, an dem das Parlament aus politischen Gründen ohnehin kein Interesse hatte.

In der Praxis der Pilgerväter und den frühen Charters der Kolonisten Neuenglands mutierte diese Pflicht zu einem der Gemeinschaft geschuldeten, kommunitären Recht. In den Gründungsdokumenten der Vereinigten Staaten wurde es auf die Bürgerschaft übertragen. Die Eliten einiger Einzelstaaten nahmen das Recht des Volkes – eher der Leute im Sinne von ‘all able-bodied men’ –, sich jeglicher Tyrannei und Mobherrschaft zu widersetzen, in ihre Verfassungstexte auf. So verbürgte die Verfassung von Massachusetts 1780: „Das Volk hat ein Recht, für die gemeinsame Verteidigung Waffen zu besitzen und zu tragen.“ (Art. XVII)<sup>9</sup> Eben hieran lässt sich das Second Amendment anschließen, wenn man davon ausgeht, dass es darauf angelegt war, die Bedenken der Anti-Föderalisten gegen Bundesregierung und stehendes Heer der Union mit Bürgerwehren, Kompetenzen der Einzelstaaten und Reserverechten des Volkes zu zerstreuen.<sup>10</sup>

Freilich wendet uns die Geschichte, wie so oft, ein janusköpfiges Gesicht zu. Wo auf der einen Seite die männliche, weiße, besitzende Bevölkerung ermächtigt wird, Bürgerwehren aufzustellen, um Tyrannen das Handwerk zu legen, wie weiland im Befreiungskampf gegen die Soldaten von König George III, und Revolten niederzuschlagen, im Übrigen: auch Sklavenaufstände, steht auf der Gegenseite das natürliche Recht auf Selbstverteidigung. Dessen Stammbaum führt ebenfalls tief ins Common Law zurück. Thomas Hobbes wird zugeschrieben, das Konzept im ‘Leviathan’ eingeführt zu haben.<sup>11</sup> Die *Bill of Rights* von 1689 gestattete den protestantischen Untertanen, sich zu ihrer Verteidigung zu bewaffnen. Einer der liberalen Ahnväter, John Locke, begründete Selbstverteidigung als Naturrecht, ‘the first law of nature’, allerdings nicht strikt aufs Individuum bezogen: „[Sie – die Selbstverteidigung] darf der Gemeinschaft nicht verweigert werden, nicht einmal gegen den König selbst.“<sup>12</sup> Die Verfassung von Pennsylvania schaute 1776 vorsichtshalber in beide Richtungen und bezog das Recht, Waffen zu tragen, auf Selbst- und Staatsverteidigung. Massachusetts beließ es wiederum, ohne Waffenbezug, beim Schutz von Leben und Freiheiten, einschließlich Eigentum. Gibt die US-Verfassung also wirklich allen Bürgern zur Verteidigung von Heim und Eigentum die Waffe in die Hand?

9 Der Bezug auf Milizen lässt sich auch den *Declarations of Rights* von Virginia, North Carolina, Vermont, Delaware, Maryland entnehmen. Dazu Stephen Halbrook, *That Every Man Be Armed. The Evolution of a Constitutional Right*, 2013; ders., *The Right to Bear Arms in the First State Bills of Rights*, *Vermont Law Review* 1985, 255.

10 Ausführlich dazu Saul Cornell, *A Well-Regulated Militia: The Founding Fathers and the Origins of Gun Control in America*, Oxford (Oxford University Press) 2008; Sanford Levinson, *The Embarrassing Second Amendment*, 99 *Yale Law Journal* (1989), 637; besonders informativ ist der Rezensionessay von Gary Wills, *To Keep and Bear Arms*, *The New York Review of Books*, 21. September 1995, in dem sich der Autor ausführlich mit dem “Standard Model” der Waffenbefürworter auseinandersetzt.

11 Thomas Hobbes, *Leviathan*, 1651, Kap. XIV und XV.

12 John Locke, *Two Treatises of Government*, 1689.

#### IV. Struktur der Verfassung und Bill of Rights

Die beiden historischen Narrative – mit ihren Seitensträngen Individualrecht versus gemeinschaftliches Recht, Selbstverteidigung versus Verteidigung der Gemeinschaft, privater versus öffentlicher/gemeiner Nutzen – konkurrieren bis heute und scheinen sich zu paralysieren, so dass die Entscheidung darüber, welche Deutung Vorrang haben soll, nach den politischen Machtverhältnissen fällt.

Gleichwohl argumentieren JuristInnen mehrheitlich, der Verfassungszusatz garantiere nicht den privaten Waffenbesitz, weder für Jagd und Sport noch Verteidigung der Person oder des Eigentums. Nicht immer siegen Triftigkeit und Zahl der guten Gründe. Gestützt auf eine 5:4 Mehrheit bekräftigte der Supreme Court, unter der Federführung des Richters Antonin Scalia, die individualrechtliche Auslegung – zur Freude der „gun lobby“ und unter Wehklagen der „gun controller“. Angesichts einer in dieser Frage tief gespaltenen Nation übergang das Hohe Gericht in seiner *Heller*-Entscheidung von 2008<sup>13</sup> den ersten Halbsatz („a well regulated militia [...]“) und verdrängte die strukturelle Beziehung zu Art. I der US Verfassung, um ein Verbot des Distrikts von Columbia zu kassieren, „Schusswaffen zu Hause für die unmittelbare Selbstverteidigung gebrauchsbereit zu halten“. Die Richtermehrheit übergang in *Heller* auch seine früheren Leitentscheidungen: In *United States v. Cruikshank* (1875) hatte das Gericht das *Second Amendment* strikt auf Art. I der U.S. Verfassung bezogen: „The right to bear arms is not guaranteed by the Constitution“, es begrenze ausschließlich die Kompetenzen der Bundesregierung und schütze die Einzelstaaten vor Entwaffnung durch die Union.<sup>14</sup> Die *Miller*-Entscheidung aus dem Jahre 1939 nahm den 1. Halbsatz ernst und gab Bund und Einzelstaaten das Recht, Waffen zu regulieren, die keine „reasonable relationship to the preservation or efficiency of a well regulated militia“ aufweisen.<sup>15</sup> Seit 2008 ist dies nun der juristische Schnee von gestern. Nach *Heller* setzen zwei weitere Supreme Court-Urteile die Linie historischer Amnesie und fragmentarischer Wortlautauslegung fort.<sup>16</sup>

Gegen alle Evidenzen und Erwägungen zur Gewaltenteilung im Bundesstaat nationalisierte die Richtermehrheit das „right to bear arms“ ganz im Stile von Rousseaus Allgemeinwillen. So mutierte das gemeinnützige Recht von Milizionären in den Einzelstaaten, unter der höchstrichterlichen Hand, zu einem eigennützigen Jedermannrecht:

*The Second Amendment protects an individual right to possess a firearm unconnected with service in a militia, and to use that arm for traditionally lawful purposes, such as self-defense within the home.*

Nebenbei wuchs den Bundesgerichten damit die Kompetenz zu, die Waffengesetze der Einzelstaaten zu überprüfen. Dieser Entscheidung, die deutlich von der früheren Rechtsprechung abwich, hielt der Richter Richard Posner entgegen, das Amendment solle der Union, der Art. I Sec. 8 der Verfassung gestattet, eine eigene Miliz aufzustellen, gerade verwehren, einzelstaatliche Milizen zu entwaffnen. Eben diese Logik verbinde – als *origi-*

13 *District of Columbia v. Heller* 554 U.S. 570 (2008). Lesenswert: die Rekonstruktion der historischen Ereignisse und Motive durch den Richter Stevens.

14 *United States v. Cruikshank* 92 U.S. 542 (1875).

15 *United States v. Miller* 307 U.S. 174 (1939).

16 *McDonald v. Chicago* 561 U.S. 742 (2010) und *Caetano v. Massachusetts* 577 U.S. (2016).

nal intent – Verfassung und Amendment. Nur diese Deutung werde daher Wortlaut, historischen Motiven und der vertikalen Gewaltenteilung im Bundesstaat gerecht:

*Politically conscious Americans in the late eighteenth century feared standing armies, having fought the British army in the Revolution, and feared centralized government (as in Britain); and on both counts they wanted to make sure that the states would be allowed to have armed militias. The federal government could regulate them but not disarm them. The fear was that in the absence of such a provision in the Bill of Rights, the provision in Article I of the Constitution authorizing Congress to organize, arm, discipline, and call into service "the Militia" (a term that embraces the state militias, because the same provision reserves the right to train and officer "the Militia" to the respective states) would enable Congress to disarm them.<sup>17</sup>*

Geschichtsvergessenheit und mangelnde Auslegungsdisziplin bzw. die interessierte Verzeichnung des „originalism“ der Heller-Mehrheit lassen kein normatives oder methodisches Prinzip erkennen. Die Richter begnügen sich damit, die Ideologie des Waffentragens juristisch oder besser gesagt: höchstrichterlich abzusegnen.

#### V. Komparative Lockerungsübung

Angesichts der starren politischen Konfliktfronten in den USA und des verhärteten juristischen Meinungsstreits könnte ein vorsichtiger Blick in die Verfassungstexte anderer Staaten für Auflockerung sorgen. Bei aller gebotenen Zurückhaltung<sup>18</sup> lässt sich sagen, das Recht, Waffen zu tragen, ist nach kurzer Blüte im 19. Jahrhundert heute eher ein Auslaufmodell. Es findet sich in wenigen Verfassungen. Liberia schlägt es seit 1847 auf die Seite des Kollektivs: Schutzgut ist die gemeinsame Verteidigung. Argentinien zielt wenig später (1853) mit der Pflicht, Waffen zu tragen, in eine ähnliche Richtung und verbürgt diese als Konsequenz aus der Wehrpflicht – zur Verteidigung von Vaterland und Verfassung.<sup>19</sup> Nachbar Mexiko regelte in der Bundesverfassung von 1857:

*„The inhabitants of the United States have the right to possess arms in their residences for their protection and legitimate defense, except such as are expressly forbidden by law or which have been reserved for the exclusive use of the Army, Navy, Air Force and National Guard. Federal law will determine the circumstances, conditions, requirements, and places in which the bearing of arms by inhabitants will be authorized.“* (Art. 10)

17 Richard Posner, In Defense of Looseness, New Republic 27.8.2008.

18 Zum Streit um den Transfer von verfassungsrechtlichen Argumenten aus anderen Jurisdiktionen: Sujit Choudhry (Hrsg.), *The Migration of Constitutional Ideas*, Cambridge (Cambridge University Press) 2007; Günter Frankenberg (Hrsg.), *Order from Transfer. Comparative Constitutional Design and Legal Culture*, Cheltenham (E. Elgar) 2013.

19 Diesem Zweck entsprechen die gesetzlichen Regelungen in der Schweiz, gemäß Art. 3 *Waffengesetz* von 1997: „Le droit d’acquérir, de posséder et de porter des armes est garanti dans le cadre de la présente loi.“ und in Nicaragua (*Ley de Portación de Armas*, 1937): „Para portar y conservar armas de fuego, dentro del territorio de la República, se requiere que la persona interesada adquiera la correspondiente licencia, extendida por la autoridad competente, como se dispone en esta ley.“ (Art. 1).

Die Differenzierung zwischen dem Haben (in der Wohnung) und dem Tragen (in der Öffentlichkeit) fällt ins Auge. In der Verfassung von 1917 belässt es Mexiko beim Recht, Waffen in der Wohnung zu haben, das Tragen in der Öffentlichkeit entfällt. Guatemala (1985) kommt der US-Verfassung am nächsten: Das Recht, Waffen zum persönlichen Gebrauch in der Wohnung zu haben, wird anerkannt, wenngleich nach Maßgabe der Gesetze.<sup>20</sup> Gleiches gilt für das Tragen von Waffen (Art. 38). Haitis Regelung von 1987 ist aufschlussreich: Das Recht zur bewaffneten Selbstverteidigung beschränkt sich auf die Wohnung. Das Tragen – wie wiederum zu ergänzen wäre: in der Öffentlichkeit – bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Polizeichef, Art. 268 (1).

Von der kursorisch vergleichenden Reise kommen wir mit der Einsicht zurück, dass ein Grundrecht Privater, sich mit Waffen in der Öffentlichkeit zu zeigen, wohl eine US-amerikanische Besonderheit bleiben dürfte, die in einigen Bundesstaaten allerdings nicht zugelassen wird. An der argumentativen Gefechtslage (auf Bundesebene) wird sich auf absehbare Zeit wenig ändern. Donald Trumps Wahlversprechen und die sich ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bietende Möglichkeit, dem Supreme Court in naher Zukunft vermutlich zwei Richter seiner Wahl zuzuführen, lassen stabile Mehrheiten gegen *Gun Control*-Gesetze erwarten. Die Second Amendment Stiftung hat bereits signalisiert, wohin juristisch die Reise gehen soll: Das *right to bear arms* schließe als Menschenrecht gewiss die Garantie ein, Waffen herzustellen, gedacht ist hierbei auch an die Herstellung von 3D-Waffen am Heimcomputer.<sup>21</sup> Und natürlich sei die Werbung für Waffen als kommerzielle Meinungsfreiheit von Verfassungen wegen geschützt.

## VI. Rechtsversagen, Politikversagen

Die Bilanz ist trostlos, der Schutz vor Waffengebrauch beklagenswert unangemessen. Was zu betonen die Kommentarliteratur nicht müde wird.<sup>22</sup> Nur 27 Staaten schreiben gesetzlich vor, Schusswaffen in Wohnungen gesichert zu lagern, in dreißig dürfen Kinder legal Waffen besitzen. An Orten, an sich reserviert für geistige Waffen, schränkt das *Campus Carry Law* in Texas nur höchst geringfügig das Tragen von Schusswaffen ein. Die Waffengesetze der meisten Einzelstaaten gelten hinsichtlich *handguns* als lax. Kalifornien und die Staaten an der Ostküste von New York bis Delaware erhalten das Prädikat „nicht permissiv“. Wo äußerst vorsichtige Kontrollen eingeführt werden, beschränken sich die Regelungen überwiegend darauf, die Käufer zu überprüfen, den Verkäufern eine Lizenz abzuverlangen sowie den Handel mit *combat guns* und anderen militärischen Waffen zu erschweren.

20 Art. 38 Verfassung von Guatemala 1985 unterscheidet: „right to own weapons for personal use“ und „right to bear arms“.

21 Dazu Christian Chang, *Modeling, UV Mapping and Texturing 3D Game Weapons*, Plano/Texas (Wordware Publisher) 2006; Eugen Ehmann (Hrsg.), *Lexikon für das IT-Recht: Die 150 wichtigsten Praxisthemen*, München (Jehle Verlag) 2016.

22 Die nachfolgenden Angaben sind im Internet zugänglichen Quellen entnommen worden. Zu bedenken ist, dass es sich bei den Zahlen häufig um Schätzungen, bei den Bewertungen um Einschätzungen handelt. Vgl. dazu auch die (leicht überholten) Angaben in Angela Valdez, *Gun Control*, Philadelphia (Chelsea House) 2003, und die aktuelleren Statistiken in Daniel W. Webster/Jon S. Vernick, *Reducing Gun Violence in America: Informing Policy with Evidence and Analysis*, Baltimore (The Johns Hopkins University Press) 2013.

Was sich als Rechtsversagen anzeigt, deutet eher auf ein Versagen der Politik hin. Kaum ein Kandidat für ein politisches Amt wagt, sich mit der allmächtigen *gun lobby* anzulegen. Die *National Rifle Association*, die jährlich über zweiundeinhalb Milliarden Euro für Lobbyarbeit ausgibt, hat leichtes Spiel, *Gun Control*-Initiativen im Keim zu ersticken.<sup>23</sup> Zu engmaschig ist die NRA mit der politischen Elite vernetzt. Ins Bild einer Kombination von Rechts- und Politikversagen passt, dass unlängst der *Protection of Lawful Commerce in Arms Act* die Produkthaftung für Waffen einschränkte.<sup>24</sup>

Es fehlt nicht an Indizien und Ereignissen, die energische Kontrollen rechtfertigen: Jährlich werden über 33 000 Amerikaner durch Schusswaffen getötet, davon etwa zwei Drittel durch Suizid. Fünfmal pro Woche schießen Kinder versehentlich auf Menschen. Seit dem Revolutionskrieg 1775 bis zum Irak-Krieg haben 1,4 Millionen amerikanische Soldaten in Kriegen ihr Leben gelassen, allein auf amerikanischem Boden wurden seit 1968 – in „Friedenszeiten“ – über 1,5 Millionen Menschen erschossen.<sup>25</sup> Ohne Kriegseinwirkung. Die USA sind führend, was Amokläufe angeht. Um noch zwei bizarre Zahlen zu erwähnen: In den letzten zehn Jahren wurden zehn Amerikaner von ihren Hunden erschossen, einer von seiner Katze.<sup>26</sup>

### VII. Die USA – ein Waffenland

Wie konnte es vor diesem Hintergrund zur waffenfreundlichen Ausweitung des Second Amendment kommen? Warum knicken Politik und Supreme Court vor der Waffenlobby ein, obwohl sich eine Mehrheit der Bevölkerung für strengere Waffengesetze gewinnen ließe? Das Standardargument lautet: Nicht Waffen töten, sondern Menschen. Man möchte dies nicht wirklich ernst nehmen. Ein weiteres Argument legt das Abwehrbollwerk tiefer: Die USA ist ein Waffenland. Seit Beginn der industriellen Waffenproduktion um die Mitte des 19. Jahrhunderts ist diese ein ökonomisch beachtlicher Faktor.<sup>27</sup> Die Branche erwirtschaftet pro Jahr knapp 40 Milliarden US-Dollar. Allein 6 Millionen Handfeuerwaffen laufen jährlich vom Band. Über 310 Millionen Waffen werden in den Haushalten vermutet,<sup>28</sup> das übertrifft weltweit die nächsten zehn Länder auf der Liste, Jemen und Indien hier eingeschlossen. Amerikaner haben es nicht weit zum nächsten Waffenhändler,

23 Osha Gray Davidson, *Under Fire: The NRA and the Battle for Gun Control*, Iowa City (University of Iowa Press), 2. Auflage 1998; Björn Weidner, *Wie versucht die National Rifle Association (NRA) Einfluss auf die politischen Prozesse zu nehmen und welche Möglichkeiten bieten sich ihr?*, (Grin Verlag) 2013; Christian Lammer et al., *Handbuch Politik USA*, Wiesbaden (Springer Fachmedien) 2015.

24 *Protection of Lawful Commerce in Arms Act* (PLCAA), 15 U.S.C. §§ 7901-7903.

25 Diese Angaben wurden inzwischen mehrfach auf ihre Richtigkeit hin überprüft, siehe <http://www.dailykos.com/story/2014/2/22/1279667/-Study-Proves-Since-1968-More-Americans-Have-Died-From-Gunfire-Than-All-U-S-Wars-Combined>.

26 Vgl. <https://www.welt.de/vermishtes/weltgeschehen/article141711475/Amerika-hat-sich-an-erschossene-Kinder-gewoehnt.html> sowie <http://www.spiegel.de/panorama/waffen-in-den-usa-hunde-die-auf-menschen-schiessen-a-1060166.html>.

27 Vgl. dazu und zum Folgenden: <http://www.nbcnews.com/storyline/san-bernardino-shooting/americas-gun-business-numbers-n437566> sowie "Industry Maintains Encouraging Growth During Pivotal Election Year" - <https://www.shootingindustry.com/u-s-firearms-industry-today-2016/>.

28 Vgl. University at Albany (Hrsg.), *Sourcebook of Criminal Justice Statistics*, Albany (University Press) 2010.

durchschnittlich nur etwa 16 km. Als größter Waffenexporteur halten die USA etwa ein Drittel der Weltmarktanteile.

Winchester, Henry, Smith & Wesson haben stets für Nachfrage nach ihren Produkten gesorgt. Sobald der Markt hinsichtlich der primären Zielgruppe – Männer – aus demographischen Gründen den Sättigungspunkt zu erreichen schien, rückten andere ins Visier. Die Waffenproduzenten entdeckten zunächst die Frauen. Hollywood leistete mit Filmen, wie „Annie Get Your Gun“, „Lara Croft“ oder „Foxy Brown“ wirksame Werbehilfe. Das *right to bear arms* wird nunmehr offen mit sexuellen Konnotationen vermarktet. Nach Vorlauf des Herstellers Markham, der bereits 1905 folgende Werbung<sup>29</sup> schaltete,

*Dieses Luftgewehr verleiht einem Jungen eine männliche und starke Ausstrahlung. Es macht ihn wachsam, selbstbewusst und resolut. So wird er spielerisch darauf vorbereitet, später zu einer führenden Persönlichkeit der Geschäftswelt zu werden.*

folgte Winchester Repeating Arms Co. mit dem „boys plan“, der gezielt mehr als drei Millionen Jungen im Alter zwischen zehn und sechzehn Jahren ansprechen sollte.<sup>30</sup> Inzwischen konzentrieren sich die Marketing-Strategen mit aller Werbemacht auf Familie und Kinder – mit nach unten offener Altersskala: „Kindergewehre ab 115 Dollar, gerne auch in Rosa.“<sup>31</sup>

### VIII. Waffenkultur, Frontier-Mythos

Die Waffe als Gegenstand alltäglichen Gebrauchs und, ja, Haustier führt vom Waffenland zur Waffenkultur. Hier treffen Reformen auf die härteste Abwehrfront – einen Mythos, der in das kollektive Gedächtnis eingeschrieben ist und den amerikanischen Nationalcharakter prägt. Dass die Schusswaffe zum amerikanischen Kulturgut gehört, mag ihre Aufnahme in die Verfassung erklären, nicht jedoch ihre Karriere als Menschenrecht. Hierzu müsste tiefer angesetzt werden und wären ihr Fetischcharakter und das mythische Erbe zu bemühen, an denen *Gun-control*-Gesetze abprallen. Der Mythos der Grenze („Frontier“) und der Eroberung des Westens verknüpft als nationales Narrativ die disparaten historischen Versatzstücke und Ereignisse, verbindet sie mit einem Legitimitätstitel – „Das Land war leer.“ – und unterlegt ihnen eine zivilisatorische Mission: die Wildnis zähmen

29 Zit. nach Spiegel online - <http://www.spiegel.de/einestages/historische-waffenwerbung-in-den-usa-schenk-eine-browning-a-947844.html>.

30 Gezielt wurden die Sorgen der Mütter angesprochen: "Angenommen, Sie möchten Ihrem Zwölfjährigen eine Winchester 22 kaufen. Aber Ihre Frau sagt, 'Das ist jetzt noch viel zu gefährlich. Warte, bis er älter ist.' Was sagen Sie ihr? Sie sagen ihr, warum Sie denken, dass ein Junge früh den Umgang mit der Waffe lernen sollte. Sagen Sie ihr, dass er die Chance später nicht mehr bekommt. Und dass zu viele Kinder in dem Glauben aufwachsen, dass Waffen Spielzeuge seien. Sagen Sie ihr, dass das Verlangen eines Jungen zu schießen und zu jagen völlig normal ist. Etwas, mit dem er geboren wird, und das ein Teil seiner amerikanischen Tradition ist. [...] Und dass die National Rifle Association Schießkurse anbietet, um Jugendlichen den Umgang mit der Waffe zu lehren. Und schließlich, sagen Sie Ihr, wenn ein alter Jäger wie Sie einen Sohn hat, der jagen will, dann ist es seine Pflicht, ihm alles beizubringen [...] Und kaufen Sie ihm eine Winchester. [...] Warum eine Winchester? Weil wir bei Winchester glauben, dass 22er echte Waffen sind." Spiegel online, ebd.

31 <https://www.welt.de/vermischtes/article115809504/Kindergewehre-ab-115-Dollar-gerne-auch-in-Rosa.html>.

und die barbarischen Rothäute bekehren.<sup>32</sup> Regelmäßig bedienten sich US-Präsidenten, auch solche der Demokratischen Partei, des Frontier-Mythos:

*On the border between civilization and barbarism war is generally normal, because it must be under the conditions of barbarism. Whether the barbarian be the Red Indian on the frontier of the United States, the Afghan on the border of British India, or the Turkoman who confronts the Siberian Cossack, the result is the same [...] without force, fair dealing usually amounts to nothing.*<sup>33</sup>

*I stand tonight facing west on what was once the last frontier. From the lands that stretch 3000 miles behind me, the pioneers of old gave up their comfort and sometimes their lives to build a new world here in the West [...] [But] the problems are not all solved and the battles are not all won, and we stand today at the edge of a new frontier [...]*<sup>34</sup>

Das ist der Stoff, den Romane und Filme verarbeiten. Jäger, Forscher, Trapper, Siedler, Wildhüter, Sheriffs bieten Wilden und Wildnis die Stirn. Sie teilen den nachfolgenden Generationen ihre Grenzerfahrungen mit. Unter der Hand kultivieren sie den Archetyp des Amerikaners, der unter Entbehrungen, mit der Waffe in der Hand, die Grenze der Zivilisation immer weiter nach Westen verschoben hat. Von Daniel Boone und Lederstrumpf über Buffalo Bill, Wyatt Earp bis schließlich zu den Helden unserer Tage reicht die Ahnenreihe. Geschönte Erzählungen über die Eroberung des Westens, Hollywoods Western-Produktionen „High Noon“, „OK Corral“, „Alamo“ oder „Rio Bravo“ leben vom Mythos der „Frontier“ und bekräftigen ihn. Clint Eastwoods „Dirty Harry“, „Unforgiven“ und selbst Walt Kowalski in „Gran Torino“ stellen sich in die Reihe mythischer Figuren ein. Sie sind die Helden unserer Tage, die das Chaos ordnen. Unauffällig, aber nachhaltig tragen die Medien mit ihren Stories zu einer unterschwelligem Transformation des Alltagsbewusstseins bei, das die spröde Herrschaft des Gesetzes umcodiert in das „government of men with guns“.

Zwischen den Zeilen des Second Amendment verborgen, drängt sich die mythische Botschaft in Filmen, Romanen und Werbespots der Waffenindustrie ungehemmt in den Vordergrund und will Glauben machen: Gewalt stiftet Ordnung und Gemeinschaft.

In guten Zeiten fügt sich das Bild einer bewaffneten Bürgerschaft in die Idylle des Glücksstrebens eifriger Eigentümer: „life, liberty, and the pursuit of happiness“, wie es 1776 in Virginia und Philadelphia hieß.<sup>35</sup> In schlechten legt „trigger-happiness“ die Blutspuren einer Endlosserie von Waffengängen, die mit der Ausrottung der indianischen Ureinwohner beginnt, dann über Bürgerkrieg, Wildwest, Erschießung von Sklaven, Ku-

32 Dazu Richard Slotkin, *Regeneration through Violence: The Mythology of the American Frontier, 1600-1860*, Norman/OK (University of Oklahoma Press) 2000; ders., *Gunfighter Nation*, New York (Macmillan) 1992.

33 Präsident F.D. Roosevelt „Expansion and Peace“, zit. nach Slotkin, *Gunfighter Nation* (Fn. 32 ), 52.

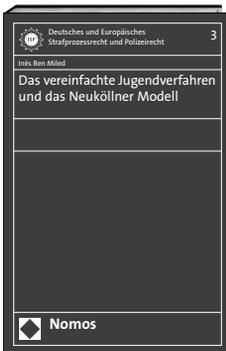
34 John F. Kennedy als Präsidentschaftskandidat, zit. nach Slotkin, *Gunfighter Nation* (Fn. 32 ), 2.

35 „That whenever any Form of Government becomes destructive of these ends [life, liberty, and the pursuit of happiness], it is the Right of the People to alter or to abolish it, and to institute new Government [...]“ (*Declaration of Independence*, 1776). Wenige Monate vorher formulierte die *Virginia Declaration of Rights* etwas ausführlicher in ihrem Art. 1: "[A]ll men are by nature equally free and independent, and have certain inherent rights of which [...] they cannot deprive or divest their posterity; namely, the enjoyment of life and liberty, with the means of acquiring and possessing property, and pursuing and obtaining happiness and safety [...]"

Klux-Klan-Lynchmorde, Kriege, immer wieder Amokläufe hin zur allfälligen Gewalt auf den Straßen führt, einschließlich Polizeigewalt. Eine Nation unter Waffen ist nicht zu entwaffnen, solange sie sich durch Gewalt regeneriert und überzeugt ist „that the bullet is the pioneer of civilization“.<sup>36</sup>

Die Rechtsanalyse ist neu zu justieren. *Gun Control*-Gesetze scheitern nicht allein, vielleicht nicht einmal primär an NRA-Lobbyismus oder Profitkalkülen, an der Verführung durch Werbung oder an großen Sprüchen eines Twitter-Präsidenten. Das Augenmerk ist vielmehr auf eine vom Leiden der zahllosen Opfer nicht zu erschütternden Idolisierung von Männern mit Waffen zu richten. Wer das Second Amendment entschärfen und Waffenkontrollen durchsetzen will, darf auf Massaker oder Einsicht nicht warten, sondern müsste wohl einen Ersatz für den Mythos der „Gunfighter Nation“ anbieten. Angesagt ist, wie es andernorts heißt, Arbeit am Mythos.<sup>37</sup>

## Das besonders beschleunigte Verfahren gemäß dem Neuköllner Modell



### Das vereinfachte Jugendverfahren und das Neuköllner Modell

Von Dr. Inès Ben Miled, LL.M.

2017, 155 S., brosch., 39,- €

ISBN 978-3-8487-3657-7

eISBN 978-3-8452-7945-9

(*Deutsches und Europäisches Strafprozessrecht  
und Polizeirecht, Bd. 3*)

[nomos-shop.de/28631](http://nomos-shop.de/28631)



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar  
unter: [www.nomos-elibrary.de](http://www.nomos-elibrary.de)

Portofreie Buch-Bestellungen unter  
[www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**

36 „What is distinctively ‚American‘ is not necessarily the amount or kind of violence that characterizes our history but the mythic significance we have assigned to the kinds of violence we have actually experienced, the forms of symbolic violence we imagine or invent, and the political uses to which we have put that symbolism.” Slotkin, *Gunfighter Nation* (Fn. 32), 13 und 77.

37 Hans Blumenberg, *Arbeit am Mythos*, Frankfurt (Suhrkamp) 1979.